

07.10.2020

Faktenblatt: Lange Transporte nicht abgesetzter Kälber

Die Animal Welfare Foundation hat sich in den letzten fünf Jahren intensiv mit dem Langzeittransport nicht abgesetzter Kälber und Lämmer beschäftigt. Tierschutzrelevante Probleme beim Transport dieser sehr jungen Tiere sind:

- Transporte in einer kritischen Lebensphase der Kälber (sog. Immunitätslücke),
- Transporte über mehrere Sammelstellen,
- fehlende Versorgung mit Nahrung über viele Stunden bis Tage.

Begriffserklärung

Der Begriff der „nicht abgesetzten“ Kälber und Lämmer umfasst Jungtiere, die noch auf Muttermilch bzw. Milchersatzprodukte angewiesen sind. Ihr Stoffwechsel ist nicht oder noch nicht vollständig auf Heu- und Wasserversorgung umgestellt. Nach einer Empfehlung der EU-Kommission (Schreiben vom 04.12.2009 SANCO D5 DS/dj D(2009)) können Lämmer keinesfalls vor dem Alter von 6 Wochen und Kälber vor dem Alter von 8 Wochen als abgesetzt gelten.

Hintergründe

In der Europäischen Union produzieren 22,9 Mio. Kühe Milch. Deutschland ist mit 4,1 Mio. Milchkühen der größte Milchproduzent in der EU. Das bringt zwingend eine große Anzahl an Kälbern mit sich. Die hohe züchterische Spezialisierung auf Milchleistung hat dazu geführt, dass reinrassige männliche Kälber von Milchkuhrassen überschüssig sind, ebenso viele weibliche Kälber, für die keine Verwendung als Milchkuh vorgesehen ist. Für diese Kälber gibt es nur eine Nachfrage in Ländern, in denen sie für die Produktion von Kalbfleisch oder für den Export als Schlachtrinder gemästet werden. Innerhalb der EU werden jährlich rund 1,5 Mio. nicht abgesetzter Kälber transportiert. Die Hauptimportländer sind die Niederlande, Spanien, Belgien, Frankreich und Italien.

Verordnungsvorgaben

Nach Verordnung (EU) Nr. 1/2005 dürfen Kälber schon ab dem Alter von 10 Tagen bereits bis zu acht Stunden transportiert werden, mit 14 Tagen bereits länger als acht Stunden.

Dies obwohl die Immunabwehr des Kalbes zwischen der zweiten und der sechsten Lebenswoche am schwächsten ist (Immunlücke) und Experten vor jeglichen Stressoren in dieser Zeit warnen.

In Artikel 3 der Verordnung werden die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren geregelt. Danach darf niemand eine Beförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Die relevanten Bedingungen in Artikel 3. sind u.a.:

Buchstabe a) [..] den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung tragen.

Buchstabe c) Die Transportmittel sind so konzipiert und [...] werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Buchstabe h) [...], die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter versorgt, dass qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist.

Gemäß Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1/2005, Kap.V, 1.2. darf die maximale Beförderungsdauer für Rinder, Schafe, Schweine und Pferde nicht mehr als acht Stunden betragen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann die maximale Beförderungszeit nach Kapitel V, Absatz 1, Nr. 1.3. verlängert werden, u.a. durch die Möglichkeit einer Tränkeversorgung im Fahrzeug (Kapitel VI, Nr. 1.3. und 2.2.).

Diese Versorgungsmöglichkeit der Kälber vorausgesetzt, kann die Beförderungszeit nach Kapitel V, Absatz 1, Nr. 1.4. verlängert werden und nicht abgesetzte Kälber dürfen über eine Beförderungsdauer von 9 Stunden transportiert werden, danach müssen sie eine mindestens einstündige Ruhe- und Versorgungspause erhalten, „damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können“. Erst danach kann die Beförderung für weitere 9 Stunden, insgesamt also 19 Stunden, fortgesetzt werden.

Gemäß Kapitel VI, Nr. 1.3. müssen im Transportmittel Futtermittel mitgeführt werden, die den Fütterungsbedürfnissen der Tiere während der Beförderung gerecht werden. Nach Nr. 2.2. muss die Ausstattung des Fahrzeugs das Tränken der Tiere gewährleisten, müssen die Tränken funktionsfähig und so konstruiert und positioniert sein, dass sie für alle an Bord des Fahrzeugs zu tränkenden Kategorien von Tieren zugänglich sind.

Bedarfsgerechte Versorgung von Kälbern

Im Sinne der Verordnung kann es sich beim Tränken nicht abgesetzter Kälber nur um die Verabreichung von Milch bzw. Milchersatz handeln, weil nur dies ihren Bedürfnissen (gemäß Art.3) entspricht, d.h. hier kann kein Unterschied zwischen Tränken und Füttern gemacht werden.

In der Praxis ist es nicht möglich in einem dreistöckig beladenen Transporter alle Saugkälber mit Milchaustauscher zu versorgen. Wir haben bei keinem unserer Einsätze jemals eine bedarfsgerechte Versorgung von Kälbern im Transporter beobachtet. Die Tränken sind nicht geeignet, werden von den Kälbern nicht als Tränke erkannt und angeboten wird nur Wasser.

Die mangelnde Versorgung der Jungtiere beim Langzeittransport führt zu Hunger- und Durststress, erkennbar an deutlich wahrnehmbaren, andauernden Lautäußerungen, gegenseitigem Besaugen und Stangenbeißen.

Bundesministerin Klöckner hat die Problematik der bedarfsgerechten Versorgung nicht abgesetzter Kälber in einem Brief¹ erläutert. Demnach sind nach Kenntnisstand des BMEL derzeit keine Tiertransportfahrzeuge verfügbar, die die besonderen Voraussetzungen für den Transport nicht abgesetzter Kälber erfüllen. Soweit keine zugelassenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, so die Schlussfolgerung, muss nach Anhang I Kapitel V Nr. 1.2 der Verordnung jede Beförderung nicht abgesetzter Kälber nach 8 Stunden beendet sein. Erst nach einer 48-stündigen Pause wäre ein erneuter Transport von maximal 8 Stunden möglich.

Bereits 2008 hat das BMEL auf eine Informationsanfrage der EU-Kommission², zur Versorgung von nicht abgesetzten Kälbern auf langen Transporten, auf das „Handbuch Tiertransporte“ und auf eine Stellungnahme des BSI (Beratungs- und Schulungsinstitut für schonenden Umgang mit Nutztieren) verwiesen. In dieser Stellungnahme gelangt das BSI zu den folgenden Schlussfolgerungen zum Transport nicht abgesetzter Tiere:

- Saugkälber und Sauglämmer lassen sich auf dem Fahrzeug nicht versorgen.
- Eine Versorgung mit Elektrolytlösung ist keine bedarfsgerechte Versorgung und führt nicht zu einer Sättigung der Saugkälber/ Sauglämmer.
- Saugkälber können frühestens ab einem Alter von zwei Monaten als abgesetzt, d.h. fähig zur selbstständigen Aufnahme von festem Futter und Wasser, bezeichnet werden. Erst ab diesem Alter sollten sie auf längere Transporte (optimal: nicht länger als 8 h, Kompromiss: nicht länger als 12 h) verbracht werden.

¹ Brief BMEL an Minister Glauber, 06. August 2019

² Az.SANCO D5 LPA/nl D(2008)450043

Das Handbuch Tiertransporte³ unterstützt diese Meinung: „Derzeit vorhandene Versorgungseinrichtungen ermöglichen keine artgerechte und verhaltensgerechte Versorgung von nicht abgesetzten Kälbern mit Tränke beziehungsweise Futter (Milch/-Austauscher). Auch Tränkesysteme, bei denen die Tränkflüssigkeit mittels Überdruck austritt, erfüllen diese Anforderungen nicht - unabhängig von einer Umhüllung des Tränkekopfes mit einem Gummisauger. Dieses gilt auch für Tränkesysteme, die aus Gummisaugern bestehen und im Inneren mit einem Metallstift ausgestattet sind, der von den Kälbern in eine beliebige Richtung zu bewegen ist. Solche Systeme werden als nicht zulassungsfähig für die Tränkewasserversorgung nicht abgesetzter Kälber auf Langstreckentransporten erachtet. Insofern können Transportmittel derzeit nicht für die lange Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern zugelassen werden“.

Die EU-Kommission verweist im Zusammenhang mit Beschwerden auf die Tierschutzplattform der EU-Kommission, Arbeitsgruppe „Transport nicht abgesetzter Kälber“. Diese kam am 7.10.2019 zu dem Ergebnis, dass Kälber zur Erhaltung ihrer physiologischen Bedürfnisse pro Tag 10 – 20 % ihres Körpergewichtes in Form von Proteinen erhalten müssen. Dabei liegt das maximal zulässige Intervall zwischen den Fütterungen bei höchstens 12 Stunden. Man kann also davon ausgehen, dass Kälber während langer Transporte unter Hunger leiden. Bisher hat die EU – Kommission die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe nicht veröffentlicht, denn daraus lässt sich ableiten, dass lange Transporte nicht abgesetzter Kälber gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verstoßen.

Schlussfolgerungen

Die besonderen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr 1/2005 für lange Transporte nicht abgesetzter Kälber, sind in der Praxis nicht umsetzbar und werden deshalb systematisch unterlaufen. Insofern

- dürfen Transportmittel keine Zulassung (Artikel 18) für den langen Transport nicht abgesetzter Kälber erhalten,
- darf die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegte maximale Beförderungszeit von acht Stunden nicht verlängert werden.

³ Handbuch Tiertransporte, Mai 2019